



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode

Drucksache **16/769**
18.05.2006

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europ

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken

A. Problem:

Die derzeitige Amtsgerichtsstruktur ist im Wesentlichen das Ergebnis einer in den Jahren zwischen 1969 und 1980 vollzogenen Strukturreform. Danach bestehen in Schleswig-Holstein gegenwärtig noch 27 Amtsgerichte. Sie weisen zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahl und der Fläche der Gerichtsbezirke, ihrer zahlenmäßigen Zuordnung zu den vier Landgerichtsbezirken und insbesondere bezüglich ihrer personellen Ausstattung auf.

Die Amtsgerichte müssen die zunehmende Komplexität des materiellen Rechts und der Lebenswirklichkeit bewältigen. Die Verrechtlichung der Lebensverhältnisse wird sich weiter verstärken. Trotz sinkender Bevölkerungszahl ist tendenziell mit einem Zuwachs von Verfahren zu rechnen. Mit der Erosion traditioneller Bindungen steigt die Bereitschaft, Konflikte vor Gericht auszutragen. Die Antwort auf die sich abzeichnende Erhöhung der Belastung muss in einer optimalen Ausnutzung der bestehenden Ressourcen gesucht werden.

Es ist Aufgabe des Landes, die Amtsgerichte so aufzustellen, dass sie auch künftig ihrer Sicherungs- und Streitentscheidungsfunktion gerecht werden und auf die zukünftigen Herausforderungen schnell und flexibel reagieren können. Schon heute zeigt sich, dass kleinere Amtsgerichte auf längere Ausfälle im Personalbereich und anwachsende Rückstände nicht ohne Unterstützung anderer Gerichte reagieren können. Hinzu kommt, dass angesichts der Bandbreite der richterlichen Aufgaben (Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit) bei zu kleinteiliger personeller Besetzung die erforderliche Spezialisierung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern behindert wird. Vergleichbares gilt für den Bereich der Gerichtsverwaltung.

B. Lösung:

Der Entwurf sieht vor, die Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Bad Schwartau, Mölln und Bad Oldesloe aufzuheben und ihre Bezirke angrenzenden Amtsgerichten zuzu-

legen. Ergänzend werden Gebietsteile aus den Bezirken der aufnehmenden Amtsgerichte Schwarzenbek, Lübeck und Ahrensburg ausgegliedert und Nachbargerichten zugeschlagen. Die Umstrukturierung soll in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 1. April 2009 vollzogen werden. Durch den Neuzuschnitt erhalten die betroffenen Amtsgerichte eine Größe, die sie in den Stand versetzt, auf die zukünftigen Herausforderungen flexibel zu reagieren und eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung zu gewährleisten. Die neu entstehenden vergrößerten Amtsgerichte werden dem rechtsuchenden Bürger verbesserte Servicemöglichkeiten bieten können. Die mit der Aufhebung der genannten Amtsgerichte im Einzelfall verbundenen längeren Anfahrtswege halten sich in einem zumutbaren Rahmen.

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand:

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Amtsgerichtsstrukturreform in der vorgeschlagenen Konzeption ist neben den primär verfolgten Zielen wirtschaftlich. Der wirtschaftliche Effekt der Reform, dargestellt als Kapitalwert, ist berechnet worden mit 2,0 Mio. € bei einem Zinssatz von 5 % und einem Zeitraum von 20 Jahren und mit bis zu 14,2 Mio. € bei einem Zinssatz von 3 % und einem Zeitraum von 50 Jahren. An den aufnehmenden Standorten werden Baumaßnahmen erforderlich sein, die nach dem derzeitigen Planungsstand in den Jahren 2007 bis 2009 ein Volumen von insgesamt rd. 5,7 Mio. € ausmachen werden. Der Haushalt des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa wird aber bereits ab dem Haushaltsjahr 2011 dauerhaft entlastet. Aufgrund der Abmietung der aufzulösenden Amtsgerichte werden Einsparungen bei den Miet- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von jährlich 698,4 T€ erwartet. Langfristig ergibt sich die Möglichkeit, 4,5 Wachtmeisterstellen einzusparen und das Personalkostenbudget der Justiz um jährlich 126,3 T€ zu entlasten.

2. Verwaltungsaufwand

Etwaiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird im Rahmen verfügbarer Ressourcen bewältigt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch eine mögliche Verlängerung der Anfahrtswege zum zuständigen Amtsgericht können sich die Fahrtkosten und der Zeitaufwand für die an den Standorten der aufzuhebenden Gerichte niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhöhen. Die Entfernungen werden aber nicht so stark zunehmen, dass mit einem starken Anwachsen des finanziellen wie auch des zeitlichen Aufwands gerechnet werden muss.

E. Information des Landtages

Dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Entwurf des Gesetzes am 7. Februar 2006 übersandt worden.

G. Federführung:

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Amtsgerichtsbezirken**Vom 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Aufhebung von Amtsgerichten**

Es werden aufgehoben

1. die Amtsgerichte Kappeln und Geesthacht zum 1. April 2007,
2. das Amtsgericht Mölln zum 1. April 2008,
3. die Amtsgerichte Bad Schwartau und Bad Oldesloe zum 1. April 2009.

§ 2**Zulegung und Veränderung von Amtsgerichtsbezirken**

(1) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Kappeln wird zu dem in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Eckernförde
die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Karby und Winnemark,
2. dem Amtsgericht Schleswig
die Gemeinden Arnis, Böel, Boren, Brebel, Dollrottfeld, Ekenis, Grödersby, Kappeln, Kiesby, Mohrkirch, Norderbrarup, Nottfeld, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rügge, Saustrup, Scheggerott, Steinfeld, Süderbrarup, Ulsnis und Wagersrott,
3. dem Amtsgericht Flensburg
die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Sterup und Stoltebüll.

(2) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Geesthacht wird zu dem in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt dem Amtsgericht Schwarzenbek zugelegt.

(3) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Mölln wird zu dem in § 1 Nr. 2 bezeichneten Zeitpunkt dem Amtsgericht Ratzeburg zugelegt.

(4) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Schwartau wird zu dem in § 1 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Eutin
die Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand,

2. dem Amtsgericht Lübeck
die Gemeinden Bad Schwartau und Stockelsdorf.

(5) Der Bezirk des aufgehobenen Amtsgerichts Bad Oldesloe wird zu dem in § 1 Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkt wie folgt zugelegt:

1. dem Amtsgericht Ahrensburg
die Gemeinden Bad Oldesloe, Grabau (Kreis Storm.), Lasbek, Meddewade, Neritz, Pölitz, Rethwisch, Rümpel, Steinburg und Travenbrück.
2. dem Amtsgericht Lübeck
die Gemeinden Badendorf, Barnitz, Feldhorst, Hamberge, Heidekamp, Heilshoop, Klein Wesenberg, Mönkhagen, Rehhorst, Reinfeld, Wesenberg, Westerau und Zarpen.

(6) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek werden zum 1. April 2007 die Gemeinden Aumühle, Wentorf bei Hamburg und Wohltorf dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugelegt.

(7) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ahrensburg werden zum 1. April 2007 die Gemeinden Brunsbek, Grande, Großensee, Rausdorf und Witzhave dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugelegt.

(8) Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lübeck werden zum 1. April 2008 die Gemeinden Groß Grönau und Krummesse dem Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg zugelegt.

§ 3

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

In § 2 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 24. Oktober 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 482), werden gestrichen

1. Nummer 1 Buchst. c,
2. Nummer 4 Buchst. b,
3. Nummer 4 Buchst. c,
4. Nummer 4 Buchst. e,
5. Nummer 4 Buchst. h.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft

1. § 3 Nr. 1 und 4 am 1. April 2007,

2. § 3 Nr. 5 am 1. April 2008 und
3. § 3 Nr. 2 und 3 am 1. April 2009,

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit
und Europa

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Die Rechtsprechung ist als Dritte Gewalt ein Grundpfeiler der rechtsstaatlichen Ordnung. In ihr kommt den Amtsgerichten eine besondere Bedeutung zu. Als untere Stufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit gewährleisten sie Rechtsschutz und Rechtssicherheit in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten sowie in Familien- und Strafsachen. Das breite Spektrum der Aufgaben, die den Amtsgerichten als Vollstreckungs-, Insolvenz-, Nachlass- und Vormundschaftsgerichten übertragen sind, und die Zuständigkeiten in Register- und Grundbuchsachen machen die außerordentlich wichtigen Funktionen deutlich, die sie für unser Gemeinwesen wahrnehmen. Im Zusammenspiel mit den übrigen Gerichten bewahren die Amtsgerichte den Rechtsfrieden in unserer Gesellschaft (Sicherungs- und Streitentscheidungsfunktion). Sie sind wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtssystems, das für unser Land einen außerordentlich wichtigen Standortvorteil und damit einen Wirtschaftsfaktor darstellt.

Nur eine leistungsfähige und unabhängige Justiz kann den vielfältigen Anforderungen, die an sie gestellt werden, gerecht werden. Um die Leistungsfähigkeit der Amtsgerichte zu sichern, sind jedoch Maßnahmen des Landes erforderlich, um sie schon jetzt so aufzustellen, dass sie auch auf zukünftige Herausforderungen schnell und flexibel reagieren können. Dafür sprechen folgende Erwägungen:

- Die Belastung der Justiz wird in Zukunft aufgrund der zunehmenden Komplexität des materiellen Rechts, der Erosion traditioneller Bindungen, die die Bereitschaft erhöht, Konflikte vor Gericht auszutragen, sowie einer immer stärkeren Verrechtlichung der Lebensverhältnisse eher noch ansteigen. Trotz sinkender Bevölkerungszahl ist tendenziell mit einem Zuwachs von Verfahren zu rechnen.

Angesichts der Sparzwänge der öffentlichen Haushalte werden Personalverstärkungen als Reaktion auf ansteigende Verfahrenszahlen die Ausnahme bleiben. Die Antwort auf die sich abzeichnende Erhöhung der Belastung muss daher in einer optimalen Ausnutzung der verfügbaren Ressourcen gesucht werden.

- Kleinere Amtsgerichte können oftmals auf längere Ausfälle und anwachsende Rückstände nicht ohne Unterstützung anderer Gerichte reagieren.
- Durch die Bandbreite der Aufgaben, die die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ("Entscheider") an kleinen Amtsgerichten wahrnehmen müssen, wird eine Spezialisierung auf bestimmte Tätigkeitsfelder behindert.

Eine wesentliche, zumindest auch von der Gerichtsstruktur abhängige Rahmenbedingung, betrifft die Möglichkeit der Entscheider, ausreichendes Fachwissen oder ggf. Spezialwissen aufbauen und dauerhaft vorhalten zu können. Diese Möglichkeit wird entscheidend dadurch beeinflusst, mit wie vielen Fällen einer "Kategorie" jemand regelmäßig befasst wird. Die Menge hängt wiederum von der Zuständigkeit eines Gerichtes und der Geschäftsverteilung durch die Gerichtspräsidien ab. Die Verzahnung von Zuständigkeiten und besonderen fachlichen Kompetenzen kennzeichnet insbesondere das Prozessrecht. Viele Gesetze knüpfen Zuständigkeiten an die Erwartung, dass bei bestimmten Gerichten oder Abteilungen eine besondere Fachkompetenz vorhanden ist. Bei den Amtsgerichten wird dies in der Zuweisung von Familiensachen an besondere Abteilungen deutlich. Getragen wird die Forderung nach Spezialisierung von folgenden Erwägungen:

- Damit Richterinnen und Richter zunehmend Spezialwissen aufbauen und erhalten können, muss eine ständige Befassung mit der Materie gewährleistet sein. Zwar fällt auch der nicht spezialisierte Richter Urteile aus umfassender Detailkenntnis. Er benötigt aber erheblich mehr Zeit als ein aufgrund regelmäßiger Praxis mit der Materie vertrauter Kollege.
- Vor dem Hintergrund, dass Rechtsprechung nicht nur in der Anwendung abstrakter Normen besteht, sondern auch in konkreten Konfliktlösungen, führen Spezialisierungen dazu, dass die Rechtsprechung effektiver wird und ihre soziale Gestaltungsfunktionen besser wahrnehmen kann.
- Unter organisatorischen Gesichtspunkten erweist sich die Bündelung bestimmter Zuständigkeiten in größeren Einheiten als effektiver und wirtschaftlicher, u. a. dann, wenn es um den Aufbau von Spezialbibliotheken oder besonderen Bürotechniken geht.

Spezialisierung spart somit Zeit. Mit ihr kann der zu erwartenden steigenden Belastung begegnet werden.

In kleinen Amtsgerichten müssen wenige Entscheider die gesamte Bandbreite der diesen Gerichten zugewiesenen Aufgaben abdecken. Dadurch wird die erwünschte Möglichkeit zur Spezialisierung behindert. Durch die geplante Zusammenlegung von Amtsgerichten wird sich das Fallaufkommen pro Gerichtseinheit erhöhen. So wird organisatorisch die Rahmenbedingung für eine häufigere Beschäftigung mit bestimmten Rechtsgebieten und damit auch die Möglichkeit für eine Vertiefung der bereits vorhandenen Sachkunde geschaffen. Die weitere Spezialisierung der Richterschaft ist auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Spezialisierung in der Anwaltschaft geboten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass jede Richterin und jeder Richter eine auf dem gleichen Rechtsgebiet tätige Vertretung und eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner haben sollte. Zudem ist es personalwirtschaftlich sinnvoll, Spezialwissen nicht nur bei einer Person vorzuhalten, da ansonsten der Ausfall oder Wechsel dieser Person ein Gericht vor Probleme stellt, die es kurzfristig nicht aus eigener Kraft lösen kann.

Diese beiden Gesichtspunkte führen dazu, dass in den Amtsgerichten mindestens zwei Richterinnen bzw. Richter je Rechtsgebiet eingesetzt werden sollten. Unter Berücksichtigung der vier Hauptbereiche - Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit – ist deshalb eine Mindestanzahl von acht Richtern je Amtsgericht anzustreben. Dabei ist es ausreichend, wenn nach Arbeitskraftanteilen mindestens 7,5 Richter an einem Amtsgericht tätig sind – in diesen Fällen wird eine Kopfzahl von 8 Richtern jedenfalls erreicht. Diese Zahl ermöglicht es den Präsidien bei der Geschäftsverteilung - entsprechend den tatsächlich vorhandenen Fallzahlen - eine optimale Vertretung und eine Spezialisierung der Kollegen zu gewährleisten.

Die höheren Fallzahlen an den vergrößerten Amtsgerichten werden ebenso wie bei der Richterschaft auch im Rechtspflegerbereich die Spezialisierungsmöglichkeiten verbessern. Durch die Erhöhung der Zahl der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den aufnehmenden Amtsgerichten wird auch in diesem Bereich eine effektivere Vertretung ermöglicht.

Bei der Bestimmung der zukünftigen Mindestgröße eines Amtsgerichts ist weiterhin zu beachten, dass eine besondere Verwaltungskompetenz am ehesten dann sicher-

gestellt werden kann, wenn im gehobenen Dienst der Gerichtsverwaltung (Geschäftsleitung) mindestens eine Person vollschichtig und möglichst eine weitere regelmäßig anteilig administrativ tätig ist. Auf diese Weise kann die mit der Geschäftsleitung betraute Person sich intensiv um die Verwaltungsgeschäfte kümmern und dabei die erforderliche Fachkompetenz aufbauen und nutzen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass zumindest eine weitere Person über alle Angelegenheiten informiert und eine Vertretung gewährleistet ist. Zudem sind solche Funktionen sinnvoll, um Nachwuchskräften eine kontinuierliche Einarbeitung zu ermöglichen. Im gehobenen Dienst sollte daher das Verwaltungspensum bei 1,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) je Amtsgericht liegen.

Im höheren Dienst (Direktoren und Direktorinnen der Amtsgerichte, stellvertretende Direktoren und Direktorinnen) nehmen alle Personen neben der Verwaltungsaufgabe aus verfassungsrechtlichen Gründen immer auch Rechtsprechungsaufgaben wahr. Eine vollständige Befassung nur mit Verwaltungsaufgaben kommt daher nicht in Betracht. Eine qualifizierte Aufgabenwahrnehmung kann angenommen werden, wenn ein Verwaltungspensum von jedenfalls 0,4 Arbeitskraftanteilen vorliegt. Um auch hier einen regelmäßig mit Verwaltungsaufgaben befassten Stellvertreter (mit jedenfalls 0,2 AKA) zu haben, sollte das Verwaltungspensum im höheren Dienst mindestens 0,6 Arbeitskraftanteile betragen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen lässt sich anhand der für die Verwaltungsgeschäfte vom Personalbedarfsberechnungssystem PebbSy vorgegebenen durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (Basiszahlen) eine Mindestanzahl von Beschäftigten pro Gericht nach der folgenden Formel berechnen:

$$\frac{\text{Verwaltungspensum} \times \text{Jahresarbeitszeit}}{\text{Basiszahl für Verwaltungsgeschäfte}} = \text{Mindestmitarbeiterzahl}$$

Das angestrebte Mindestverwaltungspensum für den höheren Dienst von 0,6 AKA wird bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von gerundet 60 Beschäftigten erreicht. Für den gehobenen Dienst errechnet sich aus einem Mindestverwaltungspensum von 1,5 AKA eine Gesamtbeschäftigtenzahl von 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Daraus folgt, dass ein Amtsgericht mindestens 67 Beschäftigte aufweisen sollte. Jedoch können geringe Abweichungen von diesem Wert hingenommen werden, da die Zahl der Beschäftigten aufgrund der sich häufig ändernden Zahl der Teilzeitbeschäftigten fortwährend Schwankungen unterworfen ist.

Größere Gerichte gewährleisten zudem eine effektivere Personalbewirtschaftung. Dafür sprechen folgende Erwägungen:

- Ausfälle gerade im Bereich der Entscheidungsträger können leichter aufgefangen werden.
- Kurzfristige Personalausfälle fallen nicht so sehr in Gewicht.
- Das Personal kann gegebenenfalls effektiver eingesetzt werden.
- Die Qualität der örtlichen IT-Stellen mit höherer Freistellung von anderen Tätigkeiten kann bei größeren Einheiten gesteigert werden.
- Schließlich sind nicht unerhebliche Synergie-Effekte bei der Landgerichtsverwaltung, der überörtlichen IT-Stelle sowie den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren zu erwarten.

Die vorgenannten Kriterien stehen bei der angestrebten Reform der Struktur der Amtsgerichte im Vordergrund. Dennoch sind Reformvorhaben immer (insbesondere in Zeiten einer schwierigen Haushaltslage des Landes) auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu betrachten. Die geplanten Strukturmaßnahmen tragen dem Rechnung. Denn sie führen frühere Strukturanpassungen, die teilweise nicht realisiert werden konnten, konsequent fort und ergänzen die umfassenden Modernisierungsprojekte, die in Schleswig-Holstein seit mehr als 10 Jahren in einem kontinuierlichen Prozess umgesetzt werden.

Zurzeit gibt es in Schleswig-Holstein 27 Amtsgerichte, die vier Landgerichtsbezirken zugeordnet sind. Die derzeitige Amtsgerichtsstruktur ist im Wesentlichen aus einer Strukturreform hervorgegangen, die in der Zeit zwischen 1969 und 1980 umgesetzt worden ist. Ende 1969 gab es in Schleswig-Holstein 60 Amtsgerichte. Im Zuge einer Gemeinde- und Kreisreform, bei der auch die Gerichtsbezirke neu geschnitten worden sind, sollten von den 60 Amtsgerichten ursprünglich 40 aufgelöst werden.

Beginnend mit dem Gesetz zur Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie der Gerichtsbezirke vom 23.12.1969 wurden schließlich bis zum 31.12.1981 folgende Amtsgerichte aufgelöst:

Bargteheide, Reinfeld, Schenefeld, Heide, Marne, Wesselburen, Bredstedt, Brunsbüttel, Friedrichstadt, Leck, Tönning, Westerland, Wyk, Bordesholm, Gettorf, Hohenwestedt, Lütjenburg, Nortorf, Preetz, Schönberg, Burg, Heiligenhafen, Neustadt, Wilster, Rantzau, Wedel, Glückstadt, Kellinghusen und Uetersen.

Darüber hinaus sollten nach dem damaligen Konzept auch die folgenden Amtsgerichte aufgelöst werden:

Reinbek, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Mölln, Ratzeburg, Geesthacht, Lauenburg, Trittau, Kappeln und Bad Bramstedt.

Schließlich wurden in den Jahren 1994 und 1998 die Amtsgerichte Lauenburg, Trittau und Bad Bramstedt aufgelöst. Grundlage waren Einzelprüfungen, die die Auflösungen aufgrund der jeweiligen Situation aus wirtschaftlichen Gründen nahe legten.

In den vergangenen zehn Jahren sind umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung der Abläufe und zur Effizienzsteigerung der Amtsgerichte durchgeführt worden. So wurden in Schleswig Holstein mit dem Projekt MEGA konsequent die Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben „Strukturanalyse der Rechtspflege“ umgesetzt. Danach hatten die Gerichte (bundesweit) aufgrund hoher Arbeits- und Funktionstrennung sowie in der Büroausstattung (EDV, bauliche Situation, Möblierung) erhebliche Schwachstellen. Im Rahmen des MEGA Projektes wurde in den Jahren 1996 bis 2001 eine umfassende Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Ausstattung aller Amtsgerichte des Landes vorgenommen. Zudem wurde eine justiz-eigene Software zur Verfahrensbearbeitung entwickelt (Programm MEGA Mehrländer Gerichtsautomation). Deshalb haben die Ausstattung und die Organisation der Amtsgerichte in Schleswig-Holstein derzeit einen hohen Standard, der bundesweit eine Spitzenstellung einnimmt. Seit 2001 wird in den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, welches zum Ziel hat, den mit MEGA eingeleiteten Organisationsentwicklungsprozess in einen festen Rahmen zu leiten und zu einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufzuwerten. Weitere Projekte beinhalten die Einführung eines automatisierten Mahnverfahrens (Projekt SHEMA), die Umstellung der Grundbücher auf eine vollelektronische Bearbeitung (Projekt EGB) und die Automation der Handelsregister, der Genossenschaftsregister sowie der Partnerschaftsregister (Projekt RASCH).

Die Amtsgerichtstruktur in Schleswig-Holstein ist aber trotz der genannten Projekte unverändert geblieben. Es besteht keine landesweit einheitliche Amtsgerichtsstruktur. So gibt es

- Amtsgerichtsbezirke mit einer Einwohnerzahl von deutlich über 280.000 und solche mit rund 50.000,
- Gerichtbezirke mit einer Flächenausdehnung von über 1.000 qkm (Itzehoe, Meldorf, Rendsburg, Husum) und andere mit unter 100 qkm (Reinbek, Geesthacht),

- Kreise mit identischen, einheitlichen Amtsgerichtbezirken (Dithmarschen, Steinburg) und Kreise mit bis zu 4 Amtsgerichten (Herzogtum Lauenburg),
- Landgerichtsbezirke mit 4 Amtsgerichten (Itzehoe) und solche mit 11 Amtsgerichten (Lübeck),
- Amtsgerichte mit rund 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Ratzeburg, Mölln, Geesthacht, Kappeln) und solche mit über 300 (Kiel) sowie
- Amtsgerichte mit 3 Planstellenrichtern (Geesthacht, Mölln, Kappeln) und solche mit 34 (Kiel).

II. Lösung

Durch die Reform der Amtsgerichtsstruktur, die die Zusammenlegung und die Änderung von Amtsgerichtsbezirken beinhaltet, erhalten die Gerichte eine Größe, die eine qualitativ hochwertige und auf die bereits dargestellten zukünftigen Herausforderungen flexibel reagierende Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung auch weiterhin gewährleistet.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsprechung nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Landesverfassung allein den Richterinnen und Richtern anvertraut ist. Deshalb ist es auch allein ihre Aufgabe - und im Rahmen der Zuständigkeiten auch Aufgabe der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, diejenigen Maßstäbe festzulegen, die für Rechtsprechungsqualität maßgebend sind, und für deren Einhaltung zu sorgen. Gebunden sind sie dabei allein an Recht und Gesetz; andere Steuerungsinstrumente, insbesondere solche der Justizverwaltung, kann es nicht geben. Aufgabe der Landesregierung ist es aber, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Entscheidern qualitative Arbeit ermöglichen.

Die angestrebte Reform wird unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe zwei Effekte haben:

Zum einen werden sich durch größere Amtsgerichte die Servicemöglichkeiten für das Publikum verbessern. Durch die Zusammenlegung wird ein größerer Personalstamm, insbesondere im Bereich der Serviceeinheiten, entstehen. Diese sind in der Regel die Hauptanlaufstelle für allgemeine Auskünfte. Die Gerichte, die den Bürgerinnen

und Bürgern gegenüber Auskunft- und teilweise auch Fürsorgepflichten haben, können so auch bei Personalausfällen wegen Krankheit oder Urlaub flexibler agieren und gewährleisten, dass dem Publikum während der normalen Geschäftszeiten kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen.

Zum anderen liegt es zwar auf der Hand, dass in einem Flächenstaat wie Schleswig-Holstein die Reduzierung von Amtsgerichten zwangsläufig zu längeren Anfahrtswegen führt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bedingt durch die verbleibende hohe Gerichtsdichte in dem von der Reform hauptsächlich betroffenen südöstlichen Landesteil die Entfernungen zwischen Gerichtsstandorten und den zum Zuständigkeitsbereich des Gerichts gehörenden Gemeinden gering sind. In den von der Reform betroffenen Regionen werden sich die Entfernungen zwar vergrößern, vergleichsweise bleiben sie aber in einem zumutbaren Rahmen. So werden auf die Bürger der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg Entfernungen zukommen, die in anderen Kreisen, wie Nordfriesland, Rendsburg-Eckernförde, Plön oder Dithmarschen schon seit Jahrzehnten üblich sind. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass sich durch die Reform für viele Bürgerinnen und Bürger die Verkehrsverbindungen deutlich verbessern werden. Dies betrifft beispielsweise die rund 15.000 Einwohner der Sachsenwaldgemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle (Kreis Herzogtum Lauenburg), für die zukünftig das Amtsgericht Reinbek zuständig sein wird.

Im Zuge der Reform der Amtsgerichtstruktur kann auch die Unterbringung des Amtsgerichts Lübeck optimiert werden. Die bisherige Aufteilung des Gerichts auf fünf Liegenschaften und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Aufbau- und Ablauforganisation machten eine Gesamtüberplanung des Gerichtsstandortes Lübeck erforderlich. Durch einen geplanten Anbau werden die bestehenden Unterbringungsprobleme gelöst und die erforderlichen Raumkapazitäten für die Übernahme von Personal und Aktenbeständen der Amtsgerichte Bad Schwartau und Bad Oldesloe geschaffen.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Bereich des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

Aufgrund der erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der Kapitalwertmethode ist festzustellen, dass die Amtsgerichtsstrukturreform in der vorgeschlagenen Konzepti-

on neben den primär verfolgten Zielen, leistungsfähige Gerichtseinheiten zu schaffen, auch wirtschaftlich ist.

Der wirtschaftliche Effekt der Reform, dargestellt als Kapitalwert, liegt bei 2,0 Mio. € bei einem Zinssatz von 5 % und einem Zeitraum von 20 Jahren bzw. bei bis zu 14,2 Mio. € bei einem Zinssatz von 3 % und einem Zeitraum von 50 Jahren. Bei den Berechnungen wurde zugrunde gelegt, dass die bestehenden Mietverträge mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) und mit der Stadt Geesthacht (Gebäude des Amtsgericht Geesthacht) bis zum Vertragsende bedient werden müssen.

An den aufnehmenden Standorten werden Baumaßnahmen erforderlich sein, die nach dem derzeitigen Planungsstand in den Jahren 2007 bis 2009 ein Volumen von insgesamt rund 5,7 Mio. € ausmachen werden. Die Entscheidung, ob eine Finanzierung aus dem Bauhaushalt oder eine Finanzierung über Miete erfolgen soll, wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2007/08 entschieden getroffen.

Unter Zugrundelegung des Konzepts und der daraus resultierenden Berechnungen wird der Haushalt des MJAE bereits ab dem Haushaltsjahr 2011 dauerhaft entlastet werden. Aufgrund der Abmietung der aufzulösenden Amtsgerichte werden Einsparungen bei den Miet- und Bewirtschaftungskosten in Höhe von jährlich 698,4 T€ erwartet.

Auf die Personalkosten wirkt sich die Amtsgerichtsstrukturreform nur geringfügig aus. Langfristig ergibt sich die Möglichkeit, 4,5 Wachtmeisterstellen einzusparen und damit das Personalkostenbudget der Justiz um jährlich 126,3 T€ zu entlasten.

Im Bereich der IT-Maßnahmen fallen in den Jahren 2006 bis 2009 zusätzliche Kosten in Höhe von voraussichtlich 290,0 T€, insbesondere für notwendige Beratungs- und Betreuungstätigkeiten durch Dritte und Investitionen in die lokalen Datennetze, an. Diese werden zum größten Teil durch Einsparungen im Bereich der Ersatzbeschaffungen bis 2012 kompensiert. Der tatsächliche zusätzliche Bedarf soll im Rahmen des IT-Gesamtplans durch Umschichtung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium finanziert werden. Der IT-Haushalt wird insgesamt nicht erhöht.

Die jeweiligen Bedarfe werden in den Haushaltsentwurf zum Doppelhaushalt 2007/2008 eingestellt.

2. Bereich der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein AöR

Den Angaben der LVSH zufolge, die zur Ermittlung der erzielbaren Marktwerte und der möglichen Verkaufszeitpunkte der betroffenen Liegenschaften einen Makler beauftragt hatte, ergibt sich ein negatives Verkaufsergebnis von 847,1 T€ für die LVSH. Nach den weiteren Berechnungen der LVSH soll bei den Liegenschaften, für die ein negatives Verkaufsergebnis prognostiziert wird, im Falle einer vor Mietende liegenden Veräußerung eine Verrechnung mit der ausstehenden Miete erfolgen. Der Verlust für die LVSH ließe sich durch die Verrechnung auf 635,0 T€ reduzieren. Im Gegenzug würden sich in diesem Fall aber auch die laufenden Zahlungen des MJAE um einen Betrag von 727,3 T€ reduzieren. Die LVSH hat mitgeteilt, dass für die GMSH/LVSH derzeit keine Anhaltspunkte bestehen, die Prognose des beauftragten Maklers in Frage zu stellen.

Gleichwohl wurde das Ergebnis, welches auf der Makler-Prognose zum Verkaufserlös und Verkaufszeitpunkt beruht, von der LVSH alternativ bewertet. Dabei beziehen sich alle weiteren Alternativen auf eine Verschlechterung des durch den Makler prognostizierten Ergebnisses. Eine Prognose bzgl. einer Verbesserung der prognostizierten Daten wurde seitens der LVSH nicht durchgeführt. Die Verluste der LVSH erhöhen sich nach den Alternativen der LVSH von 0,6 Mio. € auf bis zu 2,0 Mio. €. Auf Nachfrage hat die LVSH mitgeteilt, dass zum aufgezeigten Risikospektrum der LVSH eine weitere Konkretisierung z. Zt. nicht möglich sei. Inwieweit die negativen Prognosen der LVSH realistisch sind, kann vom MJAE nicht beurteilt werden. Gleiches gilt auch für die Frage, ob ein höherer als vom Makler angenommener Marktwert erzielt werden könnte.

Gesamtbetrachtung

Werden die für die Amtsgerichtsstrukturreform errechneten Kapitalwerte von 2,0 Mio. € bis 14,2 Mio. € für den Bereich des MJAE zugrunde gelegt, zeigt sich, dass das Projekt selbst bei einer Berücksichtigung der negativen Prognosen der LVSH wirtschaftlich bliebe.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Wahl der aufzulösenden Standorte wird von den Erwägungen geleitet, dass diese Standorte von der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter her deutlich unter den oben genannten Mindestgrößen für einen effizienten und wirtschaftlichen Betrieb liegen. Zwar trifft dies auch für die Amtsgerichte Eckernförde, Schwarzenbek, Reinbek und Ratzeburg zu, die nicht aufgehoben werden. Jedoch werden nach Aufhebung der Amtsgerichte Kappeln, Geesthacht, Bad Schwartau, Bad Oldesloe und Mölln und durch die Änderung von Amtsgerichtsbezirken die Kriterien erfüllt oder in noch vertretbarem Maße unterschritten.

Bei der zeitlichen Umsetzung der dargestellten Strukturmaßnahmen ist zunächst zu beachten, dass vor einer Schließung von Standorten die Aufnahme des Personals und der vorhandenen Akten geplant und organisiert werden muss. Weiterhin sind die erforderlichen IT-Anpassungen vorzubereiten und anschließend umzusetzen. Letztlich hängt die Umsetzung vom Zeitpunkt der Fertigstellung der notwendigen Baumaßnahmen an den aufnehmenden Standorten ab.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich folgende zeitliche Planung:

Zum 01.04.2007	Aufhebung des Amtsgerichts Kappeln
Zum 01.04.2007	Aufhebung des Amtsgerichts Geesthacht
Zum 01.04.2008	Aufhebung des Amtsgerichts Mölln
Zum 01.04.2009	Aufhebung des Amtsgerichts Bad Oldesloe
Zum 01.04.2009	Aufhebung des Amtsgerichts Bad Schwartau

Zu § 2

Zu Absatz 1

Das Amtsgericht Kappeln ist zurzeit mit 3,5 Richtern besetzt; es erreicht die angestrebte Zahl von 8 Richterinnen und Richtern bei weitem nicht. Mit 27 Beschäftigten verfehlt es auch deutlich die angestrebte Mindestgröße von 67 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Aus diesem Grunde soll das Gericht aufgelöst werden. Die bisher zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinden werden auf die Amtsgerichte Schleswig, Flensburg und Eckernförde aufgeteilt.

Die Zuordnung der Gemeinden folgt, soweit es um die Aufteilung zwischen den Amtsgerichten Schleswig und Flensburg geht, aus der jeweils größeren Nähe der Gemeinden zu Schleswig oder Flensburg bzw. der leichteren örtlichen Erreichbarkeit. Die Gemeinden, die dem Amtsgerichtsbezirk Eckernförde zugeschlagen werden, liegen südlich der Schlei und gehören zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. Das Amtsgericht Eckernförde ist zukünftig das kleinste im Land (6,75 Richter/49 Beschäftigte). Es wird daher jeweils zu prüfen sein, ob das Amtsgericht durch zukünftige Aufgabekonzentrationen weiter gestärkt werden kann.

Zu Absatz 2

Im Amtsgericht Geesthacht sind 3,5 Richterinnen und Richter tätig. Insgesamt hat das Amtsgericht 24 Beschäftigte. Die Personalausstattung erreicht mithin die erstrebten Mindestgrößen nicht.

Das Amtsgericht soll aus diesen Gründen aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Geesthacht gehörenden Gemeinden und die Stadt Geesthacht werden dem Amtsgericht Schwarzenbek zugeschlagen.

Zu Absatz 3

Bei dem Amtsgericht Mölln sind 3 Richterinnen und Richter und insgesamt 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sowohl die angestrebte Zahl der Richterinnen und Richter als auch die angestrebte Mindestbeschäftigtenzahl werden bei weitem nicht erreicht.

Aus diesen Gründen soll das Amtsgericht Mölln aufgelöst werden. Die bisher zu seinem Bezirk gehörenden Gemeinden und die Stadt Mölln werden dem Bezirk des Amtsgerichts Ratzeburg zugeschlagen.

Zu Absatz 4

Bei dem Amtsgericht Bad Schwartau sind 5,5 Richterinnen und Richter und insgesamt 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Sowohl die angestrebte Zahl der Richterinnen und Richter als auch die angestrebte Beschäftigtenzahl werden nicht erreicht.

Aus diesen Gründen soll das Amtsgericht Bad Schwartau aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Schwartau gehörenden Gemeinden Ratekau und Timmendorfer Strand werden dem Amtsgericht Eutin zugeschlagen. Dadurch erhält das Amtsgericht Eutin eine Größe, die den aufgestellten Kriterien entspricht. Die Gemeinde Stockelsdorf sowie die Stadt Bad Schwartau werden in den Bezirk des Amtsgerichts Lübeck eingegliedert.

Zu Absatz 5

Im Amtsgericht Bad Oldesloe sind 4,5 Richterinnen und Richter tätig. Insgesamt hat das Amtsgericht 40 Beschäftigte. Sowohl die Zahl von 8 Richterinnen und Richtern als auch die anzustrebende Beschäftigtenzahl von 67 wird nicht erreicht.

Aus diesen Gründen soll das Amtsgerichts Bad Oldesloe aufgelöst werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Bad Oldesloe gehörenden Gemeinden und Städte werden zum Teil dem Amtsgericht Ahrensburg und zum Teil (Nordstormarn mit der Stadt Reinfeld) dem Amtsgericht Lübeck zugeschlagen.

Zu Absatz 6

Es ist vorgesehen, dass die bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Geesthacht fallenden Kommunen dem Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek zugelegt werden. Die bisher zum Bezirk des Amtsgerichts Schwarzenbek gehörenden Sachsenwaldgemeinden Wentorf bei Hamburg, Wohltorf und Aumühle werden dem Amtsgericht Reinbek zugeschlagen. Die Anfahrtswege für die Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinden werden sich hierdurch erheblich verkürzen. Zudem werden im Amtsgericht Schwarzenbek Raumkapazitäten freigesetzt, um die Beschäftigten und Aktenbestände des aufzulösenden Amtsgerichts Geesthacht aufnehmen zu können.

Am Amtsgericht Reinbek sind zurzeit 6,25 Richterinnen und Richter und insgesamt 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Die angestrebte Richter- und Gesamtmitarbeiterzahl wird nicht erreicht. Um die vorhandenen Raumkapazitäten auszunutzen und das Amtsgericht Schwarzenbek zu entlasten, werden dem Amtsgericht Reinbek, das jedenfalls bis zum Auslaufen des Mietvertrags für das Amtsgerichtsgebäude im Jahr 2024 erhalten bleiben soll, die oben genannten Sachsenwaldgemeinden vom Amtsgericht Schwarzenbek sowie die Gemeinden Brunsbek, Großensee, Grande, Rausdorf und Witzhave vom Amtsgericht Ahrensburg zugeschlagen. Mit der letzteren Maßnahme wird das Amtsgericht Ahrensburg, welches um den Bezirk des Amtsgerichts Bad Oldesloe erweitert wird, im Hinblick auf die bestehenden Raumka-

pazitäten entlastet. Die aufgestellten Kriterien werden vom Amtsgericht Reinbek aufgrund der Änderung der Gerichtsbezirke zukünftig erfüllt (8 Richterinnen und Richter / 73 Beschäftigte).

Zu Absatz 7

Zum bisherigen örtlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Ahrensburg kommen Kommunen des aufzulösenden Amtsgerichts Bad Oldesloe hinzu. Um das aufnehmende Amtsgericht Ahrensburg im Hinblick auf den erforderlichen Raummehrbedarf zu entlasten, werden die bisher seinem Bezirk angehörenden Gemeinden Brunsbek, Großensee, Grande, Rausdorf und Witzhave dem Bezirk des Amtsgerichts Reinbek zugeschlagen.

Zu Absatz 8

Im Amtsgericht Ratzeburg sind derzeit 3,75 Richter tätig. Insgesamt hat das Amtsgericht 25 Beschäftigte. Die erstrebte personelle Mindestausstattung wird somit bisher nicht erreicht. Für den richterlichen Bereich ändert sich dies aber zukünftig durch die Aufnahme der bisher zum Amtsgerichtsbezirk Mölln gehörenden Kommunen sowie der bisher in die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lübeck fallenden, aber zum Kreis Herzogtum Lauenburg gehörenden Gemeinden Groß Grönau und Krummesse (zukünftig 7,5 Richter-AKA / 54 Beschäftigte).

Zu § 3

Die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes sind notwendige Folge der Aufhebung der Amtsgerichte gemäß § 1.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die notwendige Inkrafttretensregelung, die sich an den Zeitpunkten der nach § 1 vorgesehenen Termine für die Aufhebung der dort genannten Amtsgerichte orientiert.